

I. Bestattungsformen

1. Reihengräber

Einstellig,

1a) Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre)

1b) Erdbestattungen für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)

Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Nutzungsberechtigte Person.

2. Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte (Reihengräber in Rasen)

Einstellig, Ruhezeit 25 Jahre

2a) Reihengemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen

2b) Reihengemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen

Die Anlage (Raseneinsaat) und Unterhaltung (Rasenschnitt) erfolgt durch die Friedhofsträgerin.

Die Friedhofsträgerin versieht jede Grabstätte mit einer einheitlichen Grabplatte aus Granit, die mit Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbejahr sowie mit einem vertieften Kreuz versehen ist.

3. Wahlgrabstätten

Ein- oder mehrstellig, Nutzungszeit 30 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre

3a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

3b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Nutzungsberechtigte Person.

3c) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

Ein- oder mehrstellig

Die Anlage (Raseneinsaat) und Unterhaltung (Rasenschnitt) erfolgt durch die Friedhofsträgerin. Die Nutzungsberechtigte Person muss die Grabstätte mit einem Grabmal versehen.